
STADT **LIPPSTADT**

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Haupt- und Finanzausschuss als legitimiertes Ersatzgremium für den Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 10. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die **Wahlordnung** für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt vom 1. April 2020 erhält folgende Ergänzungen:

§ 10 Wahlvorschläge Abs. 9 Satz 6 (neu):

Abweichend von Absatz 9 Sätze 1 und 3 können für die Wahl im Jahr 2020 Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, eingereicht werden; der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 12 Wählerverzeichnis Abs. 2 Satz 5 (neu):

Abweichend von Absatz 2 Satz 1 werden für die Wahl im Jahr 2020 alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ergänzung der Wahlordnung für die Durchführung von Wahlen für die direkt zu wählenden Mitglieder zum Integrationsrat der Stadt Lippstadt vom 1. April 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 15. Juni 2020

gez. Sommer
Bürgermeister